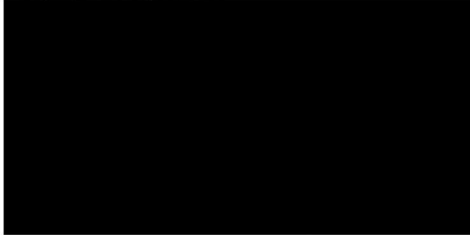


Stadt Hof Postfach 16 65 95015 Hof  
Gegen Zustellungsurkunde



**Fachbereich 39**  
**Veterinäramt, Verbraucherschutz**  
Stadt Hof  
Bürgerstraße 18  
95028 Hof  
www.hof.de



veterinaeramt@stadt-hof.de

Hof, 16. März 2022



Unser Schreiben vom

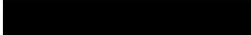
Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

## Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Die Stadt Hof erlässt folgenden

### **BESCHIED:**

1. Dem Antrag  vom 14.05.2022 auf Informationserteilung nach dem VIG über den Betrieb „Studentenwerk Oberfranken“, Wirthstraße 51, 95028 Hof, wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
  - a) Bekanntgabe des jeweiligen Datums der letzten zwei amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen.
  - b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen
    - des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB),
    - der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und
    - unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der geltenden Gesetze vorlagen.
  - c) Die Information wird nach Ablauf von zehn Werktagen nach Zustellung dieses Bescheides an den betroffenen Dritten (Lebensmittelunternehmer) durch Übersendung einer Kopie des Kontrollberichtes gewährt, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist oder das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnet.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

## GRÜNDE:

### I.

█ hat am 14.05.2022 Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG über folgenden Lebensmittelbetrieb gestellt:  
Studentenwerk Oberfranken, Wirthstraße 51, 95028 Hof

Die Stadt Hof hat dem Lebensmittelunternehmer mit Schreiben vom 16.05.2022 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Er hat hiervon keinen Gebrauch.

### II.

Die Stadt Hof ist zum Erlass dieser Anordnung gemäß § 21 a des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752), BayRS 2120-1-U/G, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 230), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), örtlich zuständig.

Die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG angeforderte Information wird antragsgemäß erteilt. Im Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem Betroffenen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 2 VIG). Dieser hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe greifen im vorliegenden Fall nicht.

Aufgrund der Beteiligung Dritter beträgt die Frist für die Bescheidung des Antrages zwei Monate (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VIG).

Der Informationszugang darf jedoch erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher erfolgt die Bekanntgabe nach Ablauf von zehn Werktagen.

Die Kostenfreiheit beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

#### Hinweise:

Die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 5 Abs. 4 Satz 1 VIG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Das Gericht kann jedoch auf Antrag des Lebensmittelunternehmers die aufschiebende Wirkung anordnen (vgl. Ziffer 2 c des Tenors).

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben

Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten geschwärzt.

**Die Weiterverwendung der herausgegebenen Informationen durch den Antragsteller liegt in dessen alleiniger Verantwortung.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch **elektronisch** erhoben werden.

Dafür ist ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungs-Postfach (EGVP) eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail.

**Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen sind nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.**

**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Hof) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Im Bereich des Lebensmittelrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

